

Qualität in der Arbeit und gegen die Vergeudung von Arbeitszeit, bei der Herausbildung einer unduldsamen Haltung gegenüber Personen, die eine parasitäre Lebensweise führen, sowie bei der Vertiefung des Verantwortungsbewußtseins für die Familie und die Kinder* Kurz gesagt: Es ist ein System effektiver Einwirkung auf das Bewußtsein aller Mitglieder der Gesellschaft erforderlich, um das Verhältnis zum Recht auf ein höheres Niveau zu heben.

Verwirklichung gesellschaftlicher Gerechtigkeit

Für die Juristen, die u. a. in den Organen der Justiz, der Strafverfolgung und der Verwaltung tätig sind, ist vor allem derjenige Teil des Beschlusses des VII. Parteitages von Bedeutung, der das Bemühen um die konsequente Realisierung eines fundamentalen Grundsatzes unserer Ideologie und unserer Ordnung Ausdruck verleiht: des Grundsatzes der gesellschaftlichen Gerechtigkeit. Es geht hier — wie der Erste Sekretär des Zentralkomitees der PVAP auf der 16. Plenartagung unterstrich — um „die tägliche Gerechtigkeit, die gemessen wird an der Gesamtheit der zwischenmenschlichen Beziehungen, die sich in jedem Kontakt eines Bürgers mit dem Staat und im Funktionieren jedes juristischen Kollektivs ausdrückt. Dort, wo sich irgendein Unrecht, irgendeine Herzlosigkeit oder auch nur Gleichgültigkeit einnisten, gibt es kein befriedigtes Gefühl der Gerechtigkeit“.

Jeder Mitarbeiter der Justiz- und Strafverfolgungsorgane muß daher ständig dafür Sorge tragen, daß seine Entscheidungen in jeder Angelegenheit dazu beitragen, die Rechtsordnung zu festigen und in der Gesellschaft ein Gefühl der Gerechtigkeit herauszubilden. Man muß daran erinnern, daß jede Entscheidung in enger Wechselwirkung mit der Politik des Staates steht. Das trifft besonders dann zu, wenn die Entscheidungen sich auf den Schutz der Wirtschaft, der Familie oder auch der Umwelt beziehen. Auch die Entscheidungen in Zivil- und Arbeitsrechtsverfahren sind von gesellschaftspolitischer Tragweite. Jeder, der in solchen Verfahren an Entscheidungen mitwirkt, muß sich bewußt sein, daß damit Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens gestaltet werden und die Einheit von Rechten und Pflichten verwirklicht wird.

Die Partei hat im Beschluß des VII. Parteitages ihren unerschütterlichen Willen bekräftigt, die Anstrengungen zur immer umfassenderen Verwirklichung des Grundsatzes der sozialistischen gesellschaftlichen Gerechtigkeit, der in unserem Wertesystem die oberste Stelle einnimmt, zu verstärken.

Die vergangenen fünf Jahre haben unzweifelhaft Beweise dafür geliefert, daß bei uns viel getan worden ist, um die sozialen und ökonomischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß gesellschaftliche Gerechtigkeit realisiert werden kann. Jedoch müssen wir uns darüber im klaren sein, daß die Verwirklichung des Grundsatzes der gesellschaftlichen Gerechtigkeit ein Prozeß ist, den Menschen vollziehen, und von ihrer ideologisch-moralischen Haltung hängt die Richtigkeit des Wirkens der Institutionen, das Funktionieren der Behörden und die Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen ab.

Die Verwirklichung der im Beschluß des VII. Parteitages gestellten Ziele erfordert deshalb, die Arbeit mit den Kadern zu vervollkommen, das ideologisch-moralische Niveau der Kader zu erhöhen sowie die Organisationsstruktur und die Formen der staatlichen und der gesellschaftlichen Kontrolle zu verbessern. Den Prozeß der Festigung des Grundsatzes der gesellschaftlichen Gerechtigkeit werden auch neue Rechtsvorschriften fördern.

Vervollkommnung des Rechtssystems

Der Beschluß des VII. Parteitages regt die Juristen an, auf dem Gebiet der Gesetzgebung aktiver zu werden. Eine besondere Verpflichtung erwächst hier denjenigen Juristen, die für die theoretische Vorbereitung der Veränderungen und für die Modernisierung der Tätigkeit des Staats- und Wirtschaftsapparates verantwortlich sind. Die Forderung nach einer Vervollkommnung des Rechts ist immer aktuell, da Veränderungen in den gesellschaftlichen Beziehungen als Resultat der Errungenschaften in den einzelnen Etappen des Aufbaus des Sozialismus auch eine Widerspiegelung in den Rechtsvorschriften und somit eine Anwendung des Rechts auf neue gesellschaftliche Erfordernisse verlangen.

Obwohl die Vervollkommnung des Rechts ein bedeutsam und ständig aktueller Prozeß ist, darf man nicht außer acht lassen, daß auch das geltende Recht besser ausgenutzt werden muß, insbesondere dann, wenn es bereits heute in vollem Maße die Interessen der Bürger garantiert, ihre Rechte schützt, ein friedliches Leben, die Arbeit und die Erholung gewährleistet. Die ordnungsgemäße Nutzung der geltenden Rechtsnormen trägt zur Entwicklung der Initiative der Bürger sowie zur Festigung der gesellschaftlichen Disziplin in allen Lebensbereichen bei, auch auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung, der Sicherung der Staatsinteressen, der Gewährleistung eines rationellen Umgangs mit dem gesellschaftlichen Vermögen und der Arbeitszeit.

In der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wird das Recht die Zusammenfassung der Normen sein, die die Interessen aller Klassen und Schichten im Sozialismus zum Ausdruck bringen.

Das Recht als Ausdruck des sozialistischen Humanismus

Das Recht wird die Ideale und Auffassungen der Werktätigen verkörpern, vor allem solche Werte wie den sozialistischen Humanismus. Es wird ein Instrument zur Gestaltung der gesellschaftlichen Beziehungen, zur Entwicklung der Ökonomik und der Kultur, zum Schutze der Interessen der Gesellschaft, des Staates und des Individuums darstellen. Widerspiegelung finden im Recht auch die grundlegenden Leitlinien der Innen- und Außenpolitik.

In der Etappe des entwickelten Sozialismus wird der breite Demokratismus ein charakteristisches Kennzeichen des Rechts sein. Ausdruck dessen sind u. a. weitere Verbesserungen der Rechte der Bürger sowie eine Erhöhung der Rolle der gesellschaftlichen Organisationen bei der Verwirklichung der Aufgaben, vor denen das Volk in der jeweiligen Entwicklungsetappe steht.

Eine bis zum heutigen Tag aktuelle Aufgabe der Staatsorgane und ihrer Mitarbeiter ist die konsequente Bekämpfung jeglicher Verletzungen der Sicherheit und Ordnung, von Ausschreitungen gegen die Interessen des Staates, von Verletzungen des gesellschaftlichen und persönlichen Eigentums sowie von Rowdytum und asozialer Lebensweise. Die Juristen in den Justiz- und Strafverfolgungsorganen haben die Pflicht, mit ihren Entscheidungen zur Verwirklichung der Aufgaben des sozialistischen Staates beizutragen. Jeder Rechtsanspruch muß die Gewährleistung der übergeordneten Interessen der Gesellschaft und des Staates mit der Sorge um die individuellen Interessen der Bürger verbinden.

Das Ausmaß der Kriminalität wurde in einer für die gesamte Gesellschaft spürbaren Art und Weise eingeschränkt, insbesondere das Ausmaß der gefährlichsten Straftaten. Das Recht wurde konsequenter eingehalten, und die gesellschaftliche Disziplin festigte sich. Dies